

ASTA der Technische Hochschule Lübeck · Stephensonstraße 1-3 ·
23562 Lübeck

Peer Knöfler
Vorsitzender des Bildungsausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6442

Technische Hochschule Lübeck
Allgemeiner Studierendenausschuss
Stephensonstraße 1-3
Gebäude 15b-0.13
23562 Lübeck
Telefon +49 451 300-5116
Fax +49 451 300-5088
vorstand@asta-thl.de
www.asta-thl.de

Datum: 18.10.2021

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes
sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck.**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186

Sehr geehrte Damen und Herren des Bildungsausschusses,

der Bildungsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages hat den Allgemeinen Studierendenausschuss der Technischen Hochschule Lübeck (ASTA) mit dem Schreiben vom 22. September 2021 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186) gebeten. Dieser Bitte kommt der ASTA hiermit gerne nach.

Die Studierendenschaft der THL hat bereits in einer Stellungnahme vom 14.05.2021 zur vorherigen Fassung des Entwurfes Stellung bezogen. In dieser Stellungnahme legen wir den Fokus auf das für uns wichtigste Thema: die studentische Mitbestimmung an Hochschulen.

Mit Bedauern mussten wir feststellen, dass sich hinsichtlich der Änderungsvorschläge zur studentischen Mitbestimmung im Vergleich zum ersten Entwurf keine Verbesserung eingestellt hat. Daher kritisieren wir erneut die angestrebten Änderungen, die dazu führen, dass die studentische Mitbestimmung wenig Beachtung erfährt oder vermindert wird. Besonders hervorheben möchten wir die veränderten Mehrheitsverhältnisse in den Senaten und Konventen, wodurch der studentische Anteil vermindert wird. In diversen Paragraphen werden den Hochschulen Kompetenzen erteilt, Entscheidungen zu treffen, welche Einfluss auf die Studierendenschaft haben, ohne dass diese von Hochschulgremien mit studentischen Vertreter*innen geprüft, bewertet oder beeinflusst werden können. Diese bewerten wir im weiteren Verlauf ausführlich.

Die gleichberechtigte Mitbestimmung aller Statusgruppen (inklusive der Studierenden) stellt eine wichtige Säule für nachhaltige Hochschulentwicklung dar. An dieser Stelle üben wir grundlegende Kritik an der gesetzlich festgeschriebenen professoralen Stimmmehrheit in Hochschulgremien. Die Mitbestimmung bei Schüler*innen, Auszubildenden und Arbeitnehmer*innen ist gesetzlich schon weitaus demokratischer und sollte als Beispiel

für studentische Mitbestimmung dienen (siehe SchulG SH, MBG SH). Daher stellt sich uns die Frage, warum Professor*innen gegenüber den studentischen Vertreter*innen und Mitarbeitenden, im novellierten Hochschulgesetz, alleine weiterhin die Mehrheit in vielen Gremien inne haben sollten. Diese Schmälerung der Mitbestimmung steht in unseren Augen entgegen der Demokratisierung von Entscheidungsprozessen und stellt mündige Bürger*innen vor vollendete Tatsachen, die Sie weder anfechten noch verhindern können. Insbesondere das doppelte Stimmrecht für Professor*innen steht jedem demokratischen Prozess massiv entgegen und ist im Zuge dieser Novelle ein Schlag ins Gesicht der bereits jetzt in ihrer Mitbestimmung benachteiligten Gruppen.

Positiv aufgefasst haben wir die Bemühungen um die Gleichstellung von Frauen sowie die teilweise Nutzung von genderneutraler Sprache. Hier ist es wünschenswert, den kompletten Gesetzestext über geschlechtsneutrale Begriffe zu verwenden, um sämtliche Geschlechter einzubeziehen. Bei der Erhöhung einer Frauenquote (beispielsweise im Berufungsausschuss) empfehlen wir, zu beachten, ob dies personaltechnisch für die Hochschulen umsetzbar ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Lena Möller
1. Vorsitzende Allgemeiner Studierendenausschuss

Nachfolgend finden Sie die Paragraphen, zu denen wir explizit Stellung beziehen.

Zu § 21 “Senat” Abs. (3) und § 29 “Fachbereichskonvent” Abs. (2)

Durch das Abändern der Anzahl der Mitgliedergruppen im Senat und den Konventen wird das studentische Mitbestimmungsrecht herabgestuft, obwohl die Studierenden die mit Abstand größte Mitgliedergruppe an Hochschulen stellen. Dies ist für uns inakzeptabel, da der Senat und die Konvente wichtige hochschulpolitische Entscheidungen treffen.

Zu § 23 “Präsidentin oder Präsident” Abs. (6), sowie § 25 “Kanzlerin oder Kanzler” Abs. (2)

Besonders scharfe Kritik müssen wir an den neuen Änderungen der Stimmgewichtung bei den Wahlen zur Präsident*in und der Kanzler*in üben. Die Stimme der Professor*innen soll nun doppelt gewichtet werden, während von studentischer Seite nur eine Person mit einfacher Stimmgewichtung in den Kommissionen angedacht ist. Dies führt dazu, dass die Stimme und somit der demokratische Wille aller Studierenden durch nur eine einzige Person aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen überstimmt werden kann. Dies ist an einer demokratischen Hochschule nicht akzeptabel!

Zu § 47 “Hochschuljahr” Abs. (1) und Abs. (3), sowie § 51 “Prüfungen und Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten” Abs. (6)

Diese Paragraphen fassen wir zusammen, da an diesen Stellen den Hochschulen Kompetenzen zugestanden werden, welche die Studierenden betreffen, aber ohne Mitsprache von studentischen Vertreter*innen getroffen werden sollen. Daher betrachten wir die Verlagerung der Regelung und Planung des Hochschuljahres auf die

Hochschulebene, als grundsätzlich falsch. Insbesondere unter Beachtung von Hochschulwechsellern und Auslandssemestern, welche durch nicht einheitliche Regelungen erschwert werden. Dies ist nicht im Sinne einer sich global wandelnden Gesellschaft. Ebenfalls darf bei der außerplanmäßigen Änderung der Prüfungszeiträume die studentische Mitbestimmung nicht unterrepräsentiert bleiben, da nur so die Akzeptanz und der Einblick in die Arbeitsbelastung der Studierendenschaft objektiv berücksichtigt werden kann. Dies gilt analog zur Änderung von Prüfungsformen, insbesondere zu elektronischen Formaten, da hier zu weiteren Kriterien wie z.B. der Medienkompetenz der Dozierenden, das Feedback der Betroffenen benötigt wird, um die bestmögliche Prüfungsform zu den gegebenen Situationen zu entwickeln.

Da solche Entscheidungen massive Auswirkungen auf die Studierenden haben und schwerwiegende Folgen mit sich bringen können, ist hier in besonderem Maße auf ein Veto-Recht für Studierende zu achten.

Zu § 62 "Berufung von Professorinnen und Professoren" Abs. (2)

Eine Berufung nur auf hervorragender Qualifikation ohne Möglichkeit der Beteiligung der Studierendenschaft und ohne vorherige Beurteilung der Lehrqualifikation kann von unserer Seite nicht unterstützt werden. Eine solche Art und Weise der Stellenbesetzung steht jeder qualifizierten qualitätssichernden Maßnahme bezüglich der Lehre entgegen. Daher sprechen wir uns aufs Schärfste gegen diese Änderung aus.

Weiterhin stehen wir der gesetzlichen Zuweisung in eine festgelegte Besoldungsgruppe kritisch gegenüber, da hiermit die gerichtete Entlohnung nach Leistung und Verantwortung gesetzlich ausgehebelt werden würde.

Zu § 41 "Verwaltungsgebühren, Beiträge"

Dieser Paragraph eröffnet den Hochschulen, Studiengebühren, unter anderem für Studierende in Online-Studiengängen, zu erheben. Dies müssen wir kritisieren, da die deutschlandweite Abschaffung der Studiengebühren eine der größten Errungenschaften der Studierenden innerhalb der letzten 15 Jahre ist. Daher möchten wir die Streichung des Punktes 5 anregen. Außerdem müssen wir die geplante Änderung in Punkt 9 kritisch hervorheben, da dies dazu führen kann, dass ordentlich immatrikulierte Studierende finanziell zusätzlich belastet werden können, selbst wenn eine Kooperation zwischen den Hochschulen besteht. Daher sprechen wir uns gegen die geplante Änderung aus.

Zu § 69 "studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte"

Bei diesem Paragraphen schließen wir uns der Stellungnahme der Initiative TVStudSH vom 18.10.2021 an und unterstützen diese mit Nachdruck.

Zu § 72 "Rechtsstellung, Aufgaben, Organe" Abs. (3)

Der neu eingefügte Satz vermittelt den Eindruck, dass sich die Studierendenparlamente aktiv an den Landes-ASTen-Konferenzen beteiligen sollen. Dies ist von unserer Seite nicht gewünscht, da dies in das Aufgabengebiet des Allgemeinen Studierendenausschusses fällt. Die Stärkung der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses empfinden wir allerdings als wichtigen Punkt. Daher schlagen wir folgende Umformulierung vor: "Die Allgemeinen Studierendenausschüsse fördern aktiv die hochschulübergreifende Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein. Dazu soll durch das Studierendenparlament die hochschulübergreifende Zusammenarbeit der Fachschaften gefördert werden."

Zu § 109 "Optionsregelung"

Die Veto-Klausel gegenüber jeder beteiligten Gruppe begrüßen wir ausdrücklich. Desweiteren müssen wir aber fordern, dass aus den resultierenden Änderungen aus Abs. (2) keine Nachteile in persönlicher Natur oder in der Mitbestimmung für die Beamt*innen und Angestellten der Hochschulen entstehen. Eine mögliche Personalkostenobergrenze aus Abs. (4) lehnen wir entschieden ab, da die Hochschulen stark in ihrer Personalplanung und Gestaltung eingeschränkt werden können.

Weiterhin sehen wir die Gefahr, dass bei Sparmaßnahmen als erstes die bereits prekär beschäftigten studentischen Hilfskräfte betroffen sind und damit einen wesentlichen Teil ihres Lebensunterhalts verlieren.

Auch kritisieren wir die Übertragung der Tätigkeiten in Abs. (3), da hier keine Regelung für eine einheitliche Kostenübernahme im HSG verankert ist und wir befürchten müssen, dass die Mehrausgaben zu Lasten der Qualität der Lehre gehen.